

Allgemeine Geschäftsbedingungen der transmed Transport GmbH (Stand: 20.08.2018)

1. Geltung/Vertragsverhältnis

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der transmed Transport GmbH (i.F. „transmed“) gelten für alle Leistungen der transmed, insbesondere die Behandlung, den Umschlag und Besorgung des Transportes von Waren bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger (grundsätzlich gewerbliche Empfänger, Anstalten des Öffentlichen Rechts und Freiberufler), die die transmed im Rahmen der Massengutbeförderung für ihren Auftraggeber erbringt. Sie gelten ergänzend neben einzelvertraglichen Absprachen mit dem Auftraggeber.

1.2. transmed bietet für den GDP-konformen Transport temperatursensibler Waren das Produkt „transmed GDP Solutions“ an. Dieses Produkt wird ausschließlich für Transporte in den Bereichen Healthcare, Life Science und Pharma angeboten und unterliegt besonderen Anforderungen und Einschränkungen der GDP Guidelines in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Die Abwicklung der Dienstleistungen erfolgt im transmed-eigenen Netzwerk. Alle Transporte, Übernahmen, Auslieferungen und Warenumschläge führen zertifizierte und regelmäßig geschulte Subunternehmer für transmed durch. Soweit im Folgenden auf die transmed Bezug genommen wird, ist damit immer auch dieses transmed Netzwerk gemeint.

1.4. Der Einzelauftrag des Auftraggebers wird erst durch die Übernahme des Gutes durch transmed bei der Abholung zu den festgelegten Zeiten angenommen. Der genaue Auftragsumfang bestimmt sich aus den elektronisch übermittelten Daten, vorbehaltlich einer Überprüfung durch transmed. Der Auftraggeber übermittelt zu jedem Packstück einen Datensatz in dem von transmed benötigten Format. Die Daten müssen pro Packstück den Absender, den genauen Empfänger (ohne Postfach), Gewicht, Kundenreferenznummer und ggf. die Angabe zu Sonderdiensten umfassen. Bei fehlenden Sendungsdaten gelten Etikettenangaben, Barcodes oder sonstige auf dem Packstück befindliche Informationen als Grundlage des Einzelauftrages.

1.5. Eine Sendung besteht aus einem oder mehreren Paketen, die an eine Empfängeradresse gerichtet sind und einzeln abgerechnet werden. Unter einem Packstück ist jedes einzelne Paket zu verstehen, das mit einem Label versehen ist.

1.6. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (i.F. „ADSp“) 2017, die unter www.dslv.org einsehbar sind, ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Gefahrgutverordnung GGVSEB sowie die Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln – GDP Guidelines), im grenzüberschreitenden Verkehr die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) sowie für Luftfrachtsendungen das Warschauer Abkommen bzw. das Montrealer Übereinkommen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anwendbar; dies gilt auch dann, wenn in einem Einzelauftrag auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Bezug genommen und einer Einbeziehung nicht widersprochen wird.

1.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Retouren, Umfuhren und verdeckte Beiladungen.

1.8 transmed ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist transmed den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.

2. Eigenschaften der Güter/Ausschlüsse

2.1. Die zum Versand übergebenen Packstücke müssen kompakt, sortierfähig und stapelbar sein. Sie dürfen ein maximales Gewicht von 30 kg, eine Länge von 150 cm und ein Gurtmaß von 250 cm nicht überschreiten.

2.2. Im Leistungsbereich „transmed GDP Solutions“ dürfen Packstücke ein maximales Gewicht von 25 kg, die Maße 60 cm in der Länge, 40 cm in der Breite und 40 cm in der Höhe und ein Gurtmaß von 220 cm nicht überschreiten.

2.3. Das Bündeln und Bändern von Einzelpaketen zu einem Packstück ist nicht zulässig. transmed behält sich vor, die Beförderung eines solchen Packstücks zu verweigern oder wieder in Pakete zu vereinzeln und je Paket eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

2.4. Pakete mit (in einzelnen oder mehreren Maßeinheiten) über die genannten Vorgaben hinausgehenden Maßen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, kostenpflichtig an den Auftraggeber zurückgeführt oder außerhalb der Regellaufzeitzusagen gegen aufwands-gerechte Zuschläge befördert werden.

2.5. Ohne gesonderte Vereinbarung sind von der Beförderung national und international weiter ausgeschlossen:

- a) Sendungen von Verbrauchern
- b) Packstücke mit unzureichender Verpackung, Kennzeichnung oder Sendungsdaten
- c) Güter von besonderem Wert, z.B. Edelmetalle, echter Schmuck, Geld, Münzen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere, Kredit- und Telefonkarten (Valoren II. Klasse)
- d) Packstücke, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
- e) Schusswaffen, Explosivstoffe und Militärgüter
- f) Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können
- g) Lebende oder tote Tiere und Pflanzen, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe, verderbliche Güter jeder Art
- h) unverpacktes Umzugsgut.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus im internationalen Verkehr

- i) persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren, Lieferungen gegen Akkreditiv oder FCR
- j) Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Länder ausgeschlossen ist
- k) Güter, die vom Auftraggeber gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert werden, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß des Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen. Es ist unzulässig, Waren zu übergeben, denen ein Frachtbrief mit Wertangaben nach Art. 24 und/oder Art. 26 CMR beigelegt ist. Der Subunternehmer/Fahrer hat keine Vertretungsmacht, für die transmed einen solchen Auftrag anzunehmen.

2.6. Die Übernahme von Verbotsware gemäß Ziff. 2.5. stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der Auftraggeber ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber transmed verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt. In Zweifelsfällen hat er transmed zu informieren und von dort eine Entscheidung einzuholen.

2.7. Sofern die elektronischen Sendungsdaten und/oder Etikettenangaben unvollständig, fehlerhaft, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegen, ist transmed berechtigt, entweder die Beförderung durchzuführen oder die Beförderung abzulehnen und die Packstücke bis zum Eingang der vollständigen und korrekten Sendungsdaten zwischenzulagern. transmed ist berechtigt, für hierdurch verursachten Zusatzaufwand einen aufwandsgerechten Zuschlag zu belasten.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

3.1. Die Verpackung (auch bei Retouren/ -aufträgen) liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Diese muss den Anforderungen des Massentransportes, insbesondere für die Sortierung auf einer Paketsortieranlage, angemessen sein und das Gut hinreichend gegen Beschädigung und gegen jeden Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, schützen. transmed kann aufgrund der vorgegebenen kurzen Übernahmezeiten die Verpackung nicht im Einzelnen prüfen, behält sich aber das Recht vor, im Einzelfall Verpackungen als unzureichend zurückzuweisen.

3.2. Jedes Packstück ist vom Auftraggeber in ausreichender Form mit einem Etikett mit Absenderadresse und vollständiger Empfängeranschrift (kein Postfach) zu versehen. Zusätzlich muss das Packstücketikett den von transmed benötigten Barcode sowie die notwendige Tourennummer beinhalten. Sollte ein Packstück nicht ordnungsgemäß beschriftet sein, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

3.3. Soweit Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, müssen die Packstücke die korrekte Kennzeichnung aufweisen. Packstücke, die Gefahrgut enthalten, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR zu kennzeichnen. „transmed GDP Solutions“ Packstücke sind getrennt von der übrigen Ware zu übergeben und gesondert gemäß den Vorgaben von transmed zu kennzeichnen. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung verantwortlich. transmed ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, fehlende Kennzeichnungen selbst gegen aufwandsgerechte Vergütung anzubringen. Sollten aufgrund fehlender Kennzeichnung Beschädigungen oder Verlust der Packstücke eintreten, so kann transmed hierfür nicht haftbar gemacht werden.

3.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass ein identischer Barcode nicht innerhalb von 90 Arbeitstagen verwendet wird.

3.5. Der Auftraggeber hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt beizufügen. transmed übernimmt für den Inhalt der Begleitpapiere keinerlei Verantwortung.

4. Leistungsumfang

4.1. Die Leistung umfasst die Besorgung der Beförderung, die Übernahme, den Umschlag, Distribution und die Besorgung der Zustellung von Paketen werktäglich von Montag bis Freitag, weitere Dienstleistungen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

4.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Auftraggeber als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die transmed nur wie folgt durchgeführt werden:

Die Quittierung der Warenübernahme erfolgt mit der ersten Scannung durch transmed. Soweit der Subunternehmer/Fahrer bei Übernahme die Anzahl der Packstücke (beschränkt auf eine maximale Zahl von 20 Packstücken pro Übernahme) bzw. Behälter auf sichtbare Schäden und Anzahl überprüfen konnte, gilt diese jeweilige Anzahl als für beide Parteien verbindlich und äußerlich unversehrt übernommen. Bei der Einschleusung der Ware in das transmed Netzwerk werden die Packstücke einzeln gescannt. Eine weitere Scannung erfolgt bei der Übergabe an den Auslieferfahrer. Der Empfänger bestätigt den Erhalt der Sendung durch Unterschrift, Scannung oder durch andere von transmed definierte Dokumentationen.

Innerhalb der Nachtzustellung besteht Einigkeit, dass die Sendung mit dem Abstellen am bezeichneten Platz und der Scannung der Zustellung (Stoppstellenbarcode und Packstück) durch den Subunternehmer/Fahrer als in äußerlich einwandfreiem Zustand und vollzählig abgeliefert wurde. Sofern es sich bei der Sendung oder Teilen der Sendung um Arzneimittel handelt, gehen diese mit dem Abstellen in den arzneimittelrechtlichen Verantwortungsbereich des Empfängers über.

Weitergehende Kontrollpflichten für transmed bestehen nicht.

4.3. Bei Nichtantreffen/Nichtablieferung wird am Folgetag oder in der Folgenacht ein weiterer Zustellversuch unternommen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Ausgenommen hiervon sind Auslieferhindernisse, die eine Verfügung des Auftraggebers erfordern (z.B. Annahmeverweigerungen). Ist auch nach dem weiteren Versuch keine Zustellung möglich, wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt.

4.4. Grundsätzlich werden Transporte innerhalb Deutschlands im Tagsservice in der Regel am auf den Tag der Übergabe folgenden Werktag (Montag bis Freitag) während der üblichen Öffnungszeiten des benannten Empfängers zugestellt (Regellaufzeit). Innerhalb des Nachtsservices erfolgen die Zustellungen in der Regel in der darauffolgenden Nacht bis 09:30 Uhr (Dienstag bis Samstag). Soweit der Auftraggeber weitergehende Leistungen wünscht, sind diese ausdrücklich ergänzend schriftlich zu vereinbaren.

Für Sendungen an Empfänger auf den ost- und nordfriesischen Inseln sowie Helgoland und bei Abholaufträgen erhöht sich die Laufzeit in der Regel jeweils um einen Werktag. Für das Produkt „transmed GDP Solutions“ bedürfen derartige Lieferungen auf Inseln einer separaten Vereinbarung und gelten besondere Bedingungen und Laufzeiten. Für grenzüberschreitende Transporte gelten fallbezogen abweichende Regellaufzeiten, die individuell anzufragen sind. Die Regellaufzeiten können nur bei Einhaltung der vorgegebenen Abfahrtszeiten beim Auftraggeber eingehalten werden.

4.5. Die Zustellung erfolgt mit befreiender Wirkung am Tage gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach den äußeren Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Packstücke berechtigt sind. Alle Zustellungen in der Nacht erfolgen mit befreiender Wirkung mit Scannung des jeweiligen Stoppstellenbarcodes.

4.6. Bei Empfängern ohne übliche Öffnungszeiten (wie z.B. Tierärzte, Pharmareferenten, Außendienstmitarbeiter) ist auch eine Ersatzauslieferung an Nachbarn zulässig (ausgenommen Arzneimittel bzw. bei entgegengesetzten Versendervorgaben).

4.7. transmed setzt elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Auf Anforderung kann gegen aufwandsgerechte Bearbeitungspauschale ein Abliefernachweis übersandt werden.

4.8. Zum Leistungsumfang gehört auch die Rücksendung von unzustellbaren Sendungen an den Auftraggeber.

4.9. Ist aufgrund fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen weder eine Zustellung noch die Einholung von Weisungen des Verfügungsberechtigten möglich, darf transmed die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen (ausgenommen

pharmazeutische Ware). Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vernichtet werden. Der Erlös der Verwertung steht transmed zu. Soweit rechtlich zulässig, sind jedwede Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche des Versenders ausgeschlossen. Sofern der Versender nicht Eigentümer des Paketinhalts ist, stellt dieser transmed von Herausgabe- oder Schadensersatzansprüchen des rechtmäßigen Eigentümers (Empfänger oder Dritte) frei.

5. Gefahrgut

5.1. Gefahrgüter der Klasse 1.1.3.6 ADR (Anlage A) werden grundsätzlich nicht übernommen. Andere Gefahrgüter bedürfen vor Übernahme einer besonderen Absprache. Ausgeschlossene oder ohne Absprache übergebene Gefahrgüter können von der Beförderung ausgeschlossen, kostenpflichtig an den Auftraggeber zurückgesendet oder gegen aufwandsgerechten Zuschlag befördert werden.

5.2. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich und im Schadensfall haftbar, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgaben von Beförderungspapieren, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem Auftraggeber übergeben wird. Bei fehlender und/oder falscher Gefahrgutdokumentation wird eine aufwandsgerechte Bearbeitungspauschale erhoben.

6. Leistungsentgelt

6.1. Für die Versendung gelten grundsätzlich die einzelvertraglich vereinbarten Leistungsentgelte zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. Umverfügungen werden gesondert berechnet.

6.3. Verpackungs- und Ladehilfsmittelgewichte gehören zum frachtpflichtigen Gewicht. Bei fehlenden Gewichtsangaben werden automatisch 15 kg je Packstück abgerechnet, sofern nicht das Packstück nachweislich schwerer war.

Voluminöse Güter werden auf der Basis des Volumengewichtes abgerechnet. Als voluminös gelten Güter, deren Volumengewicht höher ist als das Effektivgewicht. Die Berechnung des Volumengewichtes erfolgt auf der Basis $L \times B \times H$ (in cm) / 5000 = X kg.

6.4. Bei Falschdeklaration der Packstücke und/oder fehlerhaften, unvollständigen, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegenden Sendungsdaten berechnet transmed zusätzlich eine aufwandsgerechte Bearbeitungspauschale.

6.5 Gestaltung und Höhe der aktuell gültigen Preise für Zusatzleistungen werden durch einzelvertragliche Absprachen geregelt.

6.6. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Forderungen gegen transmed oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder von transmed schriftlich als berechtigt anerkannte Ansprüche. Die vorstehende Einschränkung der Aufrechnung gilt nicht für Gegenansprüche aus dem konkreten Vertragsverhältnis.

6.7. Rechnungen der transmed sind sofort ohne Abzug fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist transmed berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen sowie die gesetzliche Pauschale von € 40,00 zu erheben.

6.8. Sollte der Auftraggeber gegen eine an ihn übermittelte Abrechnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in schriftlicher Form konkrete Einwendungen erheben, so gilt diese Abrechnung durch den Auftraggeber als inhaltlich korrekt bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist sind inhaltliche Einwendungen ausgeschlossen.

6.9. Ist der Auftraggeber mit einer Forderung in Zahlungsverzug, können alle übrigen Forderungen gegen ihn fällig gestellt werden.

7. Haftung

7.1. Die Haftung und die Haftungsbegrenzungen der transmed richten sich nach den Ziff. 22 bis 27 ADSp 2017. Die wesentlichen Regelungen stellen sich wie folgt dar:

Hinsichtlich der Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung) ist in Ziff. 23 der ADSp 2017 eine Beschränkung der gesetzlichen Haftung nach § 431 HGB von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Millionen EUR bzw. 2,5 Millionen EUR oder 2 SZR/kg festgelegt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung ist die Haftung generell auf 2 SZR/kg beschränkt.

Die Haftung der transmed für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbarer Lagerung, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes nach den Ziff. 23.2.1 oder 23.3.2 ADSp 2017 zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 125.000,00 je Schadensfall.

7.2. Im Falle von grenzüberschreitenden Transporten gelten die Vorschriften der CMR.

7.3. Der Auftraggeber hat die transmed rechtzeitig auf einen über € 10,00 pro kg hinausgehenden Wert einer Sendung bzw. auf eine besondere Schadensanfälligkeit der Ware hinzuweisen, so dass die transmed mit dem Auftraggeber – gegebenenfalls gegen besonderes Entgelt – geeignete Vorkehrungen und besondere Sicherungen gegen Diebstahl bzw. zum Schutz gegen Beschädigungen treffen kann. Unterbleibt dieser Hinweis und/oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber, gilt in diesen Fällen grundsätzlich, dass ein Verlust bzw. ein Schaden nur wegen des fehlenden Hinweises und/oder der fehlenden Vereinbarung erfolgen konnte.

7.4. transmed haftet nicht für Folgeschäden bzw. Folgekosten.

7.5. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. § 412 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, wie z.B. Erdbeben, extreme Wetter- bzw. Verkehrsverhältnisse, Flut, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten.

7.6. Beruht ein Schaden darauf, dass der Auftraggeber der transmed fehlerhafte oder unvollständige Daten oder gar keine Daten übermittelt hat oder Daten nicht rechtzeitig übermittelt hat, oder der transmed durch den Auftraggeber Ware übergeben worden ist, deren Übernahme ausgeschlossen worden ist, entfällt eine Haftung der transmed.

7.7. Eine Haftung von transmed ist für solche Schäden ausgeschlossen, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber temperatursensible Ware ohne Beauftragung des Produkts „transmed GDP Solutions“ bzw. unter Verstoß gegen die Vorgaben von „transmed GDP Solutions“ übergibt. Dies gilt auch für passiv gekühlte Ware.

7.8. transmed weist ausdrücklich darauf hin, dass bei verzögerter Abfahrt beim Auftraggeber bedingt durch Fehler in der Abwicklung des Auftraggebers Verspätungen im Netzwerk insgesamt auftreten und damit Schadenersatzansprüche Dritter entstehen können. transmed behält sich vor, diese Schadenersatzansprüche Dritter an den Auftraggeber weiterzugeben.

8. Versicherung

Grundsätzlich deckt die transmed keine Versicherung des Gutes für den Auftraggeber ein.

9. Datenschutz

Die transmed verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers für Zwecke der Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus verarbeitet die transmed Transport GmbH personenbezogene Daten des Auftraggebers nur, sofern dieser eingewilligt hat, oder die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

10. Schriftform

Künftige mündliche Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer individuellen Vertragsabrede. Dies gilt ebenso für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand ist Regensburg. Sollte gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand außerhalb Deutschlands begründet sein, trägt der Auftraggeber alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung anfallen.

11.2. Auf das Auftragsverhältnis findet, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt, Deutsches Recht Anwendung.